Entgeltordnung
für die gemeindeeigenen Mehrzweckhallen, Räumlichkeiten und Plätze

---

Durch Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Nalbach gilt folgende Entgeltordnung für die Nutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung gilt insbesondere für nachstehend aufgeführte Einrichtungen der Gemeinde Nalbach:

- Mehrzweckhallen (Litermonthalle, Kirchberghalle, Steinberghalle, Michaelshalle)
- Turnhallen (Grundschule Nalbach, kleine Halle Piesbach)
- Sitzungszimmer (Litermonthalle, Michaelshalle, Alte Schule Bilsdorf, Alte Schule Piesbach, Rathaus 1.OG)
- Räumlichkeiten der alten Schulgebäude in Piesbach
- Räumlichkeiten in der Halle Bilsdorf (Erlenzimmer)
- Sportanlagen (Piesbach, Körprich)
- Clubheime (Piesbach, Körprich)
- Feuerwehrgerätehäuser (Nalbach, Piesbach, Körprich, Bilsdorf)
- Ehemaliger Kindergarten Bilsdorf
- Ehemalige Turnhalle Nalbach
- Hallenvorplätze, Rathausplatz und Dorfplätze

Weiterhin ist die Entgeltordnung auf sonstige gemeindeeigene Räumlichkeiten anzuwenden.

§ 2

Berechnungsgrundlage

(1) Für die in § 1 genannten Einrichtungen erhebt die Gemeinde Nalbach ein Nutzungsentgelt nach den näheren Bestimmungen der §§ 4-5. Grundlage für die Berechnung der Benutzungsentgelte bilden Größe und Ausstattung der Einrichtung/Anlage, Art und Umfang der Benutzung sowie die Dauer der Nutzung.

§ 3

Nutzung durch Kinder- und Jugendliche

(1) Einzelveranstaltungen sowie Spielbetrieb und regelmäßige Übungsstunden für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr sind in allen gemeindlichen Einrichtungen kostenlos. Dies gilt bei gemischten Gruppen nur dann, wenn die jeweilige Gruppe mindestens zu 2/3 aus Jugendlichen besteht. Der jeweilige Verein bzw. Gruppenverantwortliche ist gegenüber dem Ortsvorsteher bzw. der Gemeindeverwaltung nachweispflichtig.

(2) Besteht eine Gruppe zu 2/3 aus Kindern oder Jugendlichen und fällt somit unter die in §3 Abs. (1) geregelte Gebührenbefreiung, so dürfen der regelmäßige Spielbetrieb und die regelmäßigen Übungsstunden dieser Gruppen **nicht nach** 20:00 Uhr stattfinden.

§4
Nutzungsentgelt bei regelmäßig wiederkehrender Nutzung (Trainings- , Sitzungs- und Spielbetrieb)

(1) Das Nutzungsentgelt für die regelmäßige Nutzung (Trainings-, Sitzungs- und Spielbetrieb) wird wie folgt festgelegt:

	Mehrzweckhallen Litermonthalle (je Hallenteil), Michaelshalle, Kirchberghalle, Steinberghalle	**Turnhallen** kleine Halle Piesbach, Grundschule Nalbach	**Räume und Säle** (Nalbach, Piesbach, Körprich, Bilsdorf)	**Sitzungssaal** Litermonthalle	**Sportanlagen** Piesbach, Bilsdorf, Körprich
Vereine	Jugend: frei 4,00,-/Std.	Jugend: frei 2,10,-/Std.	Jugend: frei 1,70,-/Std.	Jugend: frei 2,10,-/ Std.	Jugend: frei 3,00,-/Std.
Private Veranstalter	33,00,-/Std.	17,00,-/Std.	15,00,-/Std.	17,00,-/Std.	25,00,-/Std.
Duschen Vereine	2,40,-/Trainingseinheit	2,40,-/Trainingseinheit	2,40,-/Übungseinheit		
Duschen privater Veranstalter	27,00,-/Trainingseinheit	27,00,-/Trainingseinheit	27,00,-/Übungseinheit		

(2) Das Nutzungsentgelt wird inklusive der gesetzlichen MwSt. erhoben.

(3) Zur Verwaltungsvereinfachung wird der Abrechnung (s. § 7) ein pauschaler Abrechnungszeitraum von 38 Wochen pro Jahr zugrunde gelegt. Bei halbjährlicher Nutzung entsprechend 19 Wochen pro Jahr. Die Zeiten der regelmäßigen Nutzung werden je angefangener ½ Stunde abgerechnet.

(4) In Ausnahmefällen z.B. aufgrund längerer Sperrungen, sind Abweichungen von der vereinfachten Abrechnung zulässig.

§ 5
Nutzungsentgelt für Sondernutzung und Einzelveranstaltungen in gemeindlichen Mehrzweckhallen und Räumlichkeiten

(1)

Art der Veranstaltung	Hallen Piesbach Körprich Bilsdorf	Litermonthalle			Raum „Ehemalige Turnhalle“	Feuerwehr-gerätehäuser	Clubheime
		1 Teil	2 Teile	3 Teile			
	- pro Tag/Abend – inkl. der gesetzlichen MwSt.						
	Euro	Euro)	Euro)	Euro			
1. Öffentliche Theater, Konzerte und vergleichbare Veranstaltungen von Vereinen, Verbände und privater Veranstalter	156,00,-	156,00	234,00	312,00	156,00	-	-
2. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen	234,00	234,00	312,00	390,00	234,00	-	-

3. Werbeveranstaltungen/ Verkaufsveranstaltungen	312,00,-	312,00	468,00	624,00	312,00	-	-
4. Kleintierausstellungen Bei Kleintierausstellungen wird eine Reinigungs-pauschale von 130,- EUR zusätzlich erhoben.	78,00	78,00	156,00	234,00	-	-	-
5. Kongresse von Körperschaften des öffentlichen Rechts, überregionaler Sportverbände, Versammlungen, Konferenzen	234,00,-	234,00	312,00	364,00	234,00	-	-
6. Politische Veranstaltungen - örtlicher Parteien - überregionale Veranstaltungen - Sitzungen (Dauer max. 3 Stunden)	117,00,- 234,00,- -	117,00,- 234,00,- -	234,00,- 468,00,- -	351,00,- 702,00,- -	117,00,- 234,00,- 32,00,-	-	-
7. private Feierlichkeiten wie Hochzeiten, Taufen, Geburtstage, Jubiläen u.Ä.	936,00,-	936,00,-	1.872,00,-	2.808,00,-	390,00,-	80,00-	160,00,-
8. Trauungen max. 1 Stunde	-	-	-	-	0,00 ,-		

max. 2 Stunden mit Sektempfang ganztägig	- -	- -	- -	- -	390,00,- 650,00,-		
9. Veranstaltungen von örtlichen Vereinen und Verbänden die nicht unter Ziffer 1-7 fallen	78,00,-	78,00,-	156,00,-	234,00,- bei mehreren Veranstaltungstagen max. 546,00 gesamt	78,00,-	-	-

(2) Für den Auf- und Abbau der Bühne in der ehemaligen Turnhalle, abweichend von der Standartgröße (6x3 Meter) wird eine Pauschale von 150,00,- € in Rechnung gestellt.
(3) Für die Anmietung der Tonanlage in der ehemaligen Turnhalle wird ein Entgelt von 80,00,- € berechnet.
(4) Für die alleinige Benutzung der Küche der Litermonthalle wird eine Pauschale in Höhe von 40,00,- € pro Veranstaltung in Rechnung gestellt.
(5) Für die Benutzung der Ausschankräume wird eine Pauschale in Höhe von 24,00,- € pro Veranstaltungstag berechnet.
(6) Für die Benutzung der Sitzungszimmer in den Ortsteilen Piesbach, Körprich und Bilsdorf wird eine Tagespauschale von 24,00,- € berechnet.
(7) Für die Benutzung des Sitzungszimmers in der Litermonthalle sowie im Rathaus wird eine Tagespauschale von 160,00,- € in Rechnung gestellt. Zum Sitzungszimmer der Litermonthalle kann wahlweise die Küche gem. §5 Abs. 3 hinzugebucht werden.
(8) Bei übermäßiger Verunreinigung wird für den zusätzlichen Reinigungsaufwand eine Pauschale von 130,- EUR inkl. MwSt. dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
(9) Die DRK-Ortsvereine und karitative Verbände sind gebührenbefreit.
(10) Das Nutzungsentgelt wird inklusive der gesetzlichen MwSt. erhoben.

§ 6
Hallenvorplätze/Schulhöfe, Rathausplatz und Dorfplätze

(1) Soweit Feierlichkeiten/Veranstaltungen auf Hallenvorplätzen oder sonstigen gemeindlichen Vorplätzen stattfinden, werden dafür keine Gebühren erhoben, wenn keine Ver- oder Entsorgungseinrichtungen in Anspruch genommen werden.

(2) Werden jedoch Strom oder Wasser bezogen oder die gemeindlichen Toiletten-Anlagen benutzt, so wird eine Pauschal-Gebühr erhoben:
Bei Inanspruchnahme von Wasser und/oder Strom und bei Toilettenbenutzung/Kühlraumbenutzung und/oder Reservierung der Hallenräume bzw. des Vorraumes (z. B. Kuchenverkauf) werden pro Tag 78,00 Euro berechnet.

§ 7
Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit des Entgeltes

(1) Die Festsetzung und Bekanntgabe des Entgelts erfolgt durch die Gemeindeverwaltung im Rahmen einer Rechnungsstellung.
(2) In Streitfällen kann der Kulturausschuss über die Festsetzung, die Herabsetzung oder den Erlass einer Gebühr entscheiden, wenn die Entgeltordnung diese Gebühr nicht klar regelt.
(3) Die Fälligkeit des Entgeltes wird in der Rechnung ausgewiesen.

Diese Entgeltordnung tritt am 01.04.2026 in Kraft. Gleichzeitig werden alle früheren Regelungen mit Ablauf des 31.03.2026 aufgehoben.

Nalbach, den 10.03.2026

DER BÜRGERMEISTER

(Jörg Laub)